

Eitorf, den 29.08.2019

Amt Dezernat II

Sachbearbeiter/-in: Karl-Heinz Sterzenbach

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

16.09.2019

Tagesordnungspunkt:

Umgestaltung Marktplatz

- a) Integriertes Handlungskonzept (InHK)/ Gestaltungskonzept Marktplatz (Rat 10.12.2018)
- b) Bürgerentscheid vom 16.06./01.07.2019
- c) Antrag der CDU-Fraktion vom 01.07.2019 zur Prüfung Förderfähigkeit einer Planungsskizze
- d) Bürgeranregung der Bürgerinitiative (BI) zur Wiederbelebung des Ortskerns und innovativen Gestaltung des Marktplatzes vom 16.07.2019
- e) Antrag der CDU-Fraktion vom 23.07.2019 zur Behandlung eines TOP „Umgestaltung des Marktplatzes im Rahmen der Stadtumbaumaßnahme Zentralort Eitorf,“
- f) Bürgeranregung zum weiteren Beteiligungsverfahren Bürgerschaft vom 05.08.2019
- g) Sachstand und weiteres Vorgehen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt:

- 1) Der Sachstand der Vorlage wird zur Kenntnis genommen.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, zum Gestaltungskonzept „Marktplatz und umgebenden Straßen“ auf der Grundlage der in der Vorlage bei 2 aufgeführten Alternative 3 und wie in Abschnitt 5 beschrieben den Planungsprozess aufzugreifen und durchzuführen.

ODER

- 3) Der Beschluss des Rates vom 10.12.2018 wird aufgehoben und ab Juli 2021 erneut und mit einer angepassten Zeitschiene zur Entscheidung auf die Tagesordnung genommen.
- 4) Im Übrigen bleibt der Ratsbeschluss vom 10.12.2018 unter Einbezug des Bürgerentscheids unberührt.

Begründung:

Anlagen zu dieser Vorlage:

- Anlage 1** Bürgeranregung der Bürgerinitiative (BI) zur Wiederbelebung des Ortskerns und innovativen Gestaltung des Marktplatzes vom 16.07.2019
- Anlage 2** Antrag der CDU-Fraktion vom 23.07.2019 zur Behandlung eines TOP „Umgestaltung des Marktplatzes im Rahmen der Stadtumbaumaßnahme Zentralort Eitorf“
- Anlage 3** Bürgeranregung zum weiteren Beteiligungsverfahren Bürgerschaft vom 05.08.2019
- Anlage 4** Antwort des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW vom 05.07.2019 zur Förderfähigkeit der Maßnahme im Kontext mit dem InHK und dem Erhalt von Parkplätzen
- Anlage 5** Planskizze der Bürgerinitiative
- Anlage 6** Bericht Besprechung mit BI am 16.07.2019

Erläuterung

1 Wirkung des Bürgerentscheids

Das Bürgerbegehren und der nachfolgende Bürgerentscheid hatten den Beschluss des Rates vom 10.12.2018, TOP 4.5, mit vorlaufender Beratung im APUE am 14.11.2018 zum Gegenstand.

Der Ratsbeschluss (Nr. XIV/29/341) besteht aus 6 Sätzen, durchnummeriert mit 1 bis 6. Sätze 1 bis 5 befassen sich (zusammenfassend) ausschließlich mit dem Grundförderantrag zum InHK und dem Haushalt der Gemeinde. Satz 6 besagt, dass das Gestaltungskonzept „Marktplatz“ und umliegende Straßenräume baulich umgesetzt werden soll, und zwar so, wie es im APUE am 14.11.2018 (durch die Verwaltungsvorlage) vorge stellt wurde. Das Konzept sah höchstens 16 Parkplätze auf dem Marktplatz an dessen Südseite mit Zufahrt über die Marktstraße vor.

Der Bürgerentscheid hat den umsetzungsfähigen Inhalt, dass auf dem Marktplatz eine Fläche im Umfang von mindestens der jetzt zum Parken zugelassenen Fläche als Parkfläche erhalten bleibt. Die so bestimmte Fläche ist mehrfach größer als die aus dem Ratsbeschluss und ermöglicht etwa 55 - 60 PKW-Parkplätze statt höchsten 16 und dies mit einer zentralen statt Randlage-Süd.

In dem so beschriebenen Inhalt sind Ratsbeschluss und Bürgerentscheid **unmittelbar** unterschiedlich. Mittelbar ergeben sich durch den weitere Differenzen zum Gestaltungskonzept, wie z.B. der Umstand, dass der Wasserschleier auf der Fläche nicht mehr möglich erscheint. Die Frage, was dann gilt, beantwortet sich wie folgt:

Gemäß § 26 Abs. 8 Satz 1 GO hat der erfolgreiche Bürgerentscheid „die Wirkung eines Ratsbeschlusses“ – mit einem auf zwei Jahre befristeten Änderungsschutz: Er kann nur durch einen vom Rat eingeleiteten neuen Bürgerentscheid geändert werden. Der „Ratsbeschluss“ vom 16.06/01.07.2019 liegt zeitlich **nach** dem Ratsbeschluss vom 10.12.2018. Folglich ist der letztere insoweit aufgehoben, wie der erstere reicht. Satz 6 des Ratsbeschlusses vom 10.12.2018 lautet also spätestens mit dem 01.7.2019 wie folgt:

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt ...

... die bauliche Umsetzung des Gestaltungskonzeptes „Marktplatz“ mit Parkplätzen inkl. umliegender Straßenräume auf Grundlage der im APUE am 14.11.2018 vorgestellten Planung unter Erhalt der jetzt zum Parken zugelassenen Fläche als Parkfläche.

Die Sätze 1 - 5 des Ratsbeschlusses vom 10.12.2019 bleiben unberührt, weil von Ziel und Inhalt des Bürgerentscheids nicht erfasst/nicht berührt.

Gemäß § 62 Abs. 2 Satz 2 GO hat der Bürgermeister Beschlüsse des Rates auszuführen.

2 Entscheidungsalternativen des Rates

Aus dieser Lage zeigen sich folgende wesentliche Handlungsalternativen:

Alternative 1

Ohne weitere Befassung des Rates damit wird der Beschluss vom 10.12.2018/01.07.2019 ausgeführt.

Wesentliche Folgen: Für einen konkreten Förderantrag „Umbau und Sanierung Marktplatz/umgebende Straßen“ wird eine Umplanung bis zu LPH 3 HOAI erforderlich. Die Zeitschiene für das Stellen des Antrags verschiebt sich vom 30.09.2019 auf den 30.09.2020. ABV und Rat werden wie sonst auch üblich mit dem Umplanungsergebnis befasst.

Alternative 2

Der Rat befasst sich mit der Sache und hebt seinen Beschluss vom 10.12.2018 insoweit auf, als ein Umbau/Sanierung des Marktplatzes im Förderverfahren bis auf weiteres nicht vorgenommen wird. Es steht dem Rat dabei frei, konkrete Unterhaltungsmaßnahmen zur Verkehrsfläche im Bestand zu beschließen.

Wesentliche Folgen: Kein Förderantrag, kein Umbau. Die Pläne können nach Ablauf von 2 Jahren wieder aufgegriffen werden. Dem Bürgerentscheid wird nicht widersprochen, weil die Stellplatzfläche ja erhalten bleibt. Ggf. Erhöhung der Haushaltsmittel für die Unterhaltung. Nach Ablauf der 2-Jahres-Frist des § des § 26 Abs. 8 GO kann die Sache neu entschieden werden, wobei auch die Einbindung der Parksperre Nordseite mit 20 -22 Parkplätzen erfolgen kann. Zugleich können dann eventuelle Entwicklungen zum Rathaus-Areal berücksichtigt werden.

Alternative 3:

Der Rat befasst sich mit der Sache, bestätigt den Beschluss zum Umbau des Marktplatzes im Förderverfahren InHK mit der Änderung des Bürgerentscheids und weiteren, diesem nicht widersprechenden Modifikationen ausgehend von der neuen Lage und bestimmt durch einen weiteren/geänderten Planungsprozess. Er trifft am Ende dessen einen neuen Grundsatzbeschluss zur Förderung und zum Umbau der Verkehrsfläche mit vollständiger oder teilweiser Förderung

Wesentliche Folgen: Wie Alt. 1 mit der Abweichung, dass Planungsänderungen, die weder durch den Ratsbeschluss (Gestaltungskonzept 10.12.2019) noch durch den Bürgerentscheid abgedeckt sind, aufgenommen werden könnten.

Alternative 4:

Wie 3 mit der Abweichung, dass der weitere/aufgegriffene Planungsprozess und dessen Umsetzung **ohne** Teilnahme an einem Förderprogramm erfolgen sollen.

Wesentliche Folgen: Wie Alt. 1 und 2 mit der Abweichung, dass die Mittel dafür vollständig im Gemeindehaushalt eingestellt werden müssen und eine Einbeziehung der Fahrbahn der L 86 nicht möglich ist (freiwilliger Aufwand der Gemeinde für einen anderen Baulastträger).

3 Vorläufige Abstimmung mit der Bezirksregierung

Eingeleitet noch im Juni fand am 15.07.2019 eine Behördenbesprechung bei der Bezirksregierung statt. Sie betraf mehrere Punkte des InHK, insbesondere aber auch das Ergebnis des Bürgerentscheids zum Marktplatz. Seit dem 11. bzw. 12.07.2019 lag über die BI die Antwort des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW vom 05.07.2019 zur Förderfähigkeit der Maßnahme im Kontext mit dem InHK und dem Erhalt von Parkplätzen vor. Sie ist als **Anlage 4** beigefügt.

Die Gesprächspartner bei der Bezirksregierung zeigten sich von der im o.g. Schreiben deutlich werdenden Linie des Ministeriums überrascht. Das Schreiben war der Bezirksregierung mit Stand 15.07.2019 nur von der BI übermittelt worden. Auch rein fachlich zeigten sich abweichende Meinungen. So bestätigte Herr Labenz seine Auffassung, dass ein Erhalt der Parkplätze im bisherigen Umfang nicht im Sinne der gewünschten städtebaulichen Qualität einer Gesamtmaßnahme sei, wie er sie auch nach bisheriger Praxis des Landes verstanden habe. Die Meinung des Ministeriums sei indes übergeordnet, als solche zu akzeptieren und daher gleichermaßen zur bisher bekannten Linie vertretbar.

Demnach ist die Gesamtmaßnahme „Umbau und Sanierung des Marktplatzes und umgebender Straßenzüge“ auch dann grundsätzlich im Rahmen des InHK förderfähig, wenn die vorhandenen Kfz-Stellplätze ganz oder teilweise erhalten bleiben. Ausgenommen davon ist der Neubau oder die Erneuerung der Stellplätze selbst. Das bedeutet, dass diese Kostenanteile herausgerechnet und vollständig aus dem Gemeindehaushalt finanziert werden müssen. Das Verfahren ist vergleichbar z.B. mit den InHK-Projekt „Schloßstraße“ in Bergisch Gladbach – Bensberg.

Die Planskizze der BI (**Anlage 5**) war gleichfalls Gegenstand der Erörterung bei der BR. Im Ergebnis zeigt sich keine Abweichung zu dem eben beschriebenen Zwischenergebnis. Der Antrag der CDU-Fraktion zu oben c) ist damit beantwortet.

Eine gleich geartete Aussage zu Förderfähigkeit zeigte sich für zwei Varianten dazu, die von der Verwaltung in das Abstimmungsgespräch eingebracht wurden:

Sog. „Parkspange Nord“:

Dabei handelt es sich um die bekannte Planung aus November/Dezember 2018 mit der Abweichung, dass wie im damaligen Sieger-Entwurf aus dem Planungswettbewerb an der Nordseite der heutigen Vertiefung in Bogenform etwa 20-22 Stellplätze vorgesehen sind. Die Andienung sollte ausschließlich über eine Zufahrt an der L 86 erfolgen, was den Einbezug der Markstraße in die neue FGZ bedeutet hätte.

Sog. „Park –L“:

Diese Modifikation hätte die Erweiterung des Nordbogens mit Parkplätzen an der Westseite der heutigen Vertiefung bedeutet, so dass die Anzahl der Parkplätze sich auf bis zu 30 erhöht hätte. Sonst wie vor.

Als **Zwischenergebnis** zeigt sich also folgendes:

Der Ratsbeschluss vom 10.12.2018 mit der Modifikation durch den Bürgerentscheid ist grundsätzlich im Rahmen eines Förderverfahrens ausführbar. Gleiches würde für die beiden Abwandlungen gelten. Es müsste allerdings mit der notwendigen Umplanung die Kosten und deren Anteile Förderung/Gemeinde neu ermittelt und die Verankerung im Haushalt überprüft und gesichert werden.

Zur Zeitschiene erwies sich in beiderseitiger Einschätzung ein konkreter Förderantrag mit der Frist zum 30.09.2019 für einen Förder- und Maßnahmenbeginn in 2020 bei Berücksichtigung aller notwendigen Schritte als nicht haltbar. Nach Aussage der Bezirksregierung erscheint das Verschieben auf die Achse „Förderantrag bis 30.09.2020 für Beginn 2021“ unschädlich, vielmehr in den gegebenen Umständen nützlich und zweckmäßig. Das zugrundeliegende Förderprogramm wird nach Aussage der BR noch mehrere Jahre laufen und eher noch finanziell gestärkt werden.

4 Bürgeranregung/Besprechung mit der BI am 16.07.2019

In dieser eingehenden Besprechung mit formal benannten Vertretern des Bürgerentscheids, identisch mit und ergänzt durch die Träger der Bürgerinitiative, wurde die Planskizze detailliert und mit fachkundiger Begleitung der Verwaltung durchgesprochen. Das Ergebnis ist in der **Anlage 6, Abschnitt I**, beschrieben. Einvernehmlich wurde festgestellt, dass somit die Planskizze einerseits dem Ergebnis des Bürgerentscheids nicht widerspricht bzw. dessen Kern in jedem Fall einhält, andererseits aber Planungsdetails enthält, die im Ratsbeschluss vom 10.12.2018 so nicht enthalten sind und die thematisch auch das Ergebnis des Bürgerentscheids modifizieren.

Es zeigte sich sehr klar die Absicht der BI, den Planungsbestand des Ratsbeschlusses 12.2018, das Ergebnis des Bürgerentscheids und Details der Planskizze aus der Bürgeranregung in einen vereinigten und gemeinsamen Planungsprozess einzubringen. Dieser soll mit der Gemeinde, also Verwaltung und Ausschuss/Rat, Fördergeber und Bürgerschaft zu einer möglichst einvernehmlichen neuen Planung im Sinne einer Entwurfsplanung HOAI LPH 3 gebracht werden, was dann einen neuen konkreten Förderantrag ermöglicht. Dieser Ansatz wurde in der Erörterung aufgenommen und auf dieser Basis das weitere Vorgehen besprochen.

Es bestand Einvernehmen darin, dass dazu erneute Grundsatzbeschlüsse des Ausschusses für Bauen und Verkehr und des Rates erforderlich sind, weil eben Abweichungen sowohl zum Ratsbeschluss als auch zum Bürgerentscheid in Rede stehen. Im Ergebnis wurde die Notwendigkeit eines neuen Planungs-, Beratungs- und Entscheidungsgangs anerkannt.

Die Abwandlungen „Park-Bogen-Nord“ und „Park –L“ wurden von der Verwaltung gleichfalls in die Besprechung eingeführt. Nach Erörterung zeigte sich, dass die Vertreter des Bürgerentscheids diese beiden Lösungen als zu weit entfernt von den Grundzügen des Bürgerentscheids sehen, um diese verfolgen zu können.

5 Weiteres Vorgehen/Zeitschiene

Sofern gemäß Nr. 2) beschlossen wird, kann nach den Sommerferien 2021 erneut und ohne Bindung an den Bürgerentscheid beschlossen werden. Bis dahin, also binnen zwei Jahren nach dem 17.06.2019, sind Planungen und Maßnahmen, die einen Rats- oder Ausschussbeschluss erfordern und zugleich den Inhalt des Bürgerentscheids ändern würden, rechtlich nicht möglich. Danach können andere Planungen, also auch Kompromisse wie die Parkspange Nord, aufgegriffen und beschlossen werden.

Im Falle eines Beschlusses zu Nr. 3) zeigen sich die wesentlichen Schritte aus Abschnitt III der **Anlage 6**. Wie ersichtlich ist eine Befassung des Ausschuss für Bauen und Verkehr (Beratung) und des Rates 12.11. bzw. 09.12.2019 möglich. Die Verwaltung wird anstreben, mit dem Planungsbüro bis dahin

- eine in den Grundzügen beratungs- und entscheidungsfähige Alternative,
- unter Einhaltung der Kernpunkte des bekannten Gesamt-Gestaltungskonzepts und des Bürgerentscheids,
- unter fachlich bis dahin bestmöglichen Einbezugs der Grundzüge der BI-Planskizze
- einschließlich der wesentlichen Auswirkungen bei den Kosten

vorzulegen. Einem Angebot der Bezirksregierung folgend soll die Zeit möglichst auch genutzt werden, diese Planung zuvor beim zuständigen Ministerium vorzustellen – zusammen mit der Bezirksregierung.

Sofern dann im Dezember der Grundsatz-Maßnahmebeschluss vorliegen sollte, kann die Zeit zwischen Januar und September 2020 genutzt werden, die Planung mit

- Einbindung der Fachbehörden im eigenen Hause wie auch z.B. das Straßenverkehrsamt oder den Landesbetrieb Straßen NRW,
- Einbeziehung einer allgemeinen Bürgerbeteiligung (einschließlich der BI), was auch die Anregung zu oben f) aufgreifen würde, und
- weiterer Beratung im Fachausschuss

so zu verfeinern und zu vervollständigen, dass im September 2020 ein möglichst breit getragenes Planwerk einem konkreten Förderantrag beigefügt werden kann.